



DORIS BURES
Bundesministerin
für Verkehr, Innovation und Technologie

XXIV. GP.-NR
11154/AB

11. Juni 2012

zu 11340/J

GZ: BMVIT-11.000/0019-I/PR3/2012
DVR:0000175

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag. a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

Wien, am 11. Juni 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Genossinnen und Genossen haben am 11. April 2012 unter der Nr. 11340/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Handy am Steuer – Kontrollen Bundespolizei 2011 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- Wie viele gezielte Kontrollen (Handy am Steuer) der Bundespolizei gab es im Jahr 2011 (Aufschlüsselung auf Bundesländer sowie Landeshauptstädte/ Bundespolizeidirektionen)?
- Viele AutofahrerInnen wurden im Rahmen dieser gezielten Kontrollen beim Telefonieren am Steuer ohne Freisprecheinrichtung ertappt (Aufschlüsselung auf Bundesländer und Landeshauptstädte/Bundespolizeidirektionen sowie Männer/Frauen)?
- Wie viele AutofahrerInnen wurden 2011 insgesamt wegen Telefonieren am Steuer (ohne Freisprecheinrichtung) angehalten und eine Strafe ausgesprochen (Aufschlüsselung auf Bundesländer und Landeshauptstädte/Bundespolizeidirektionen sowie Männer/Frauen)?
- Wie hoch waren die dafür im Jahr 2011 eingenommenen Strafgelder (Aufschlüsselung auf Bundesländer sowie Landeshauptstädte/Bundespolizeidirektionen)?

Die Kontrolle obliegt den lokal zuständigen Behörden, die sich dafür der Organe der Bundespolizei bedienen. Über die Zahl der Kontrollen bzw. der Beanstandungen wird mein Ressort nicht informiert.

Die Strafdrohung beträgt gemäß § 134 Abs. 3c KFG 1967 50 Euro für eine Organstrafverfügung. Wenn die Zahlung verweigert wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 72,-- Euro zu verhängen.

Zu Frage 5:

- Wie viele Verkehrsunfälle sind dem Ressort im Jahr 2011 bekannt geworden, die durch Telefonieren am Steuer (mit) ausgelöst wurden (Aufschlüsselung auf Bundesländer sowie Landeshauptstädte/Bundespolizeidirektionen)?

Da das Kriterium „Telefonieren am Steuer“ bei der Unfalldatenaufnahme nicht erfasst wird, ist eine solche Auswertung nicht möglich.

Zu Frage 6:

- Wie hoch sind die Geldstrafen für „Handy am Steuer“ in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Aufschlüsselung der Strafsätze auf Mitgliedsstaaten)?

Belgien	100 Euro
Bulgarien	25 Euro
Dänemark	70 Euro
Deutschland	40 Euro
Estland	40 Euro
Finnland	50 Euro
Frankreich	35 Euro
Griechenland	100 Euro
Großbritannien	70 Euro
Irland	60 Euro
Italien	148 Euro
Lettland	14 Euro
Litauen	11 Euro
Luxemburg	74 Euro
Malta	23 Euro



Niederlande	160 Euro
Österreich	50 Euro
Polen	50 Euro
Portugal	120 Euro
Rumänien	30 Euro
Schweden	nicht strafbar
Slowakei	60 Euro
Slowenien	120 Euro
Spanien	200 Euro
Tschechien	40 Euro
Ungarn	38 Euro im Ortsgebiet, 57 Freiland; 75 Autobahn
Zypern	85 Euro.

Zu Frage 7:

- Welche Maßnahmen hält das Ressort für erforderlich, um Telefonieren am Steuer bzw. am Lenkrad etc. einzudämmen?

Einerseits bewusstseinsbildende Maßnahmen und Kampagnen und andererseits gezielte Kontrollen.

Zu Frage 8:

- Sollen aus Sicht des Ressorts Freisprecheinrichtungen – insbesondere auch für Miet- und Taxifahrzeuge – gesetzlich vorgeschrieben oder Telefonieren im Auto überhaupt verboten werden?

Die verpflichtende Ausstattung aller Fahrzeuge mit Freisprecheinrichtungen ist problematisch, da es sich um zusätzliche technische Einrichtungen handelt, die nicht von der EG-Betriebserlaubnis der Fahrzeuge erfasst sind. Österreich würde dadurch ein unzulässiges Handelshemmnis schaffen und müsste ein Vertragsverletzungsverfahren befürchten.

Zu Frage 9:

➤ Welche Rechtsprechung des VwGH liegt zu Telefonieren am Steuer vor?

Unter GZ 2000/02/0154 hat der VwGH am 14.07.2000 entschieden, dass das im § 102 Abs. 3 KFG geregelte Verbot für den Lenker, während des Fahrens ohne Verwendung einer Freisprecheinrichtung zu telefonieren, jede Verwendung eines Handys ohne Freisprecheinrichtung zu Fernsprechzwecken umfasst, wie etwa auch aus welchen Gründen immer gescheiterte Versuche, das Mobiltelefon während des Lenkens (ohne Freisprecheinrichtung) in Betrieb zu nehmen.

